

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1741-01	Termin 20.06.2016 04.07.2016	Bezirksvertretung Osterfeld Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
20.06.2016 04.07.2016	Bezirksvertretung Osterfeld Rat der Stadt		V B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsprojekt "Soziale Stadt Osterfeld"

Beschluss der Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes Osterfeld sowie Bestellung der Beiratsmitglieder

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen bestimmt für die Dauer der aktuellen Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen die folgenden stimmberechtigten Mitglieder des Beirates gem. § 2 Abs. 3 und § 3 der Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“.

Stimmberechtigte Mitglieder:

Sieben stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter, die der Rat der Stadt Oberhausen aus dem Kreis der Mitglieder der Bezirksvertretung Osterfeld nach den Wahlgrundsätzen des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt.

stellv Bereichsleiterin Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökolg. Stadtentwicklung und- planung		Oberbürgermeister
Baudek	Lauxen		Schranz
07.06.16	08.06.16		10.06.16
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1741-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1. _____ Stellv. _____
2. _____ Stellv. _____
3. _____ Stellv. _____
4. _____ Stellv. _____
5. _____ Stellv. _____
6. _____ Stellv. _____
7. _____ Stellv. _____

Sieben stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter, die der Rat der Stadt Oberhausen auf Vorschlag der in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ genannten Organisationen / Zusammenschlüsse bestellt.

1. _____ Stellv. _____
2. _____ Stellv. _____
3. _____ Stellv. _____
4. _____ Stellv. _____
5. _____ Stellv. _____
6. _____ Stellv. _____
7. _____ Stellv. _____

Beratende Mitglieder:

Je ein Mitglied der im Rat der Stadt Oberhausen vertretenden Parteien (Fraktionen, Gruppen), die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen zugelassen werden

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1741-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seinen Sitzungen am 15. September 2014 und am 16. November 2015 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept Osterfeld“ als Gesamtmaßnahme für den geplanten Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Osterfeld beschlossen.

Das Integrierte Handlungskonzept „Soziale Stadt Osterfeld“ (IHK) als Gesamtmaßnahme beinhaltet in der derzeitigen, durch den Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen und auf Fortschreibung angelegten Fassung 41 Teilmaßnahmen zur Aufwertung des Programmgebietes mit einem geplanten Kostenvolumen von ca. 22 Mio. Euro. Auf dieser Basis stellte die Verwaltung zum 01.12.2015 einen Grundförderantrag bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf zur Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Soziale Stadt NRW“. Zusätzlich wurden zum gleichen Datum erste Einzelförderanträge für Teilmaßnahmen gestellt. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt NRW“ kann die Umsetzung der Gesamtmaßnahme mit bis zu 80 % finanziell gefördert werden.

Zur Begleitung, Beratung und Steuerung des aktuell anlaufenden und sich über die nächsten Jahre vollziehenden Stadterneuerungsprozesses Osterfeld sowie als Legitimationsgremium für die Vergabe von Zuwendungen aus dem einzurichtenden „Quartiersbudget für bewohnerschaftliches Engagement“ (Verwendungsfonds nach Nr. 17 Städtebauförderrichtlinien 2008) soll schon frühzeitig ein Beirat eingerichtet und konstituiert werden, der über den gesamten Zeitraum des Stadterneuerungsprozesses institutionalisiert ist.

Der Beirat berät über alle anstehenden Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess, kann selbst solche Maßnahmen vorschlagen und initiieren und fungiert als Bindeglied zwischen allen relevanten Akteuren vor Ort, dem Stadtteilmanagement, der Verwaltung und der Politik. Er nimmt damit eine wichtige Lenkungs- und Empfehlungsposition innerhalb des Stadterneuerungsprozesses ein.

Anlage

Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“

Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Beirates
- § 2 Zusammensetzung des Beirates
- § 3 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 4 Beratende Mitglieder
- § 5 Vorsitz
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Stimm- und Antragsberechtigung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Beirates
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

Durch den Rat der Stadt Oberhausen wurde am 04. Juli 2016 die folgende Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen-Osterfeld“ beschlossen.

§ 1 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ ist Bindeglied zwischen dem prozessbezogenen Stadtteilmanagement Osterfeld, der Verwaltung und den politischen Gremien der Stadt Oberhausen, insbesondere der Bezirksvertretung Osterfeld. Er begleitet und berät den Stadterneuerungsprozess im Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen-Osterfeld“ i.S.v. § 171e Abs. 2 BauGB. Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Osterfeld zur Entscheidung vorgelegt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeister/in der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist.

(2) Der Beirat übernimmt im Rahmen seiner Kompetenz insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess stehen
- Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat hat 14 stimmberechtigte Mitglieder und weitere beratende Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Stellvertreter. Stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter sind namentlich zu benennen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreise der Mandatsträger der Bezirksvertretung Osterfeld. Sie werden nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt. Für ihre Zusammensetzung ist die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Osterfeld maßgebend. Hieraus ergibt sich nach Stand 06/2016 folgende Sitzverteilung für den Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“:

- 3 Sitze der SPD-Fraktion
- 2 Sitze der CDU-Fraktion
- 1 Sitz der BOB-Fraktion
- 1 Sitz der im Losverfahren an die Fraktion Bündnis90 / Die Grünen oder die Linke-Liste-Fraktion vergeben wird.

(2) Als weitere sieben stimmberechtigte Mitglieder werden Vertreter / Vertreterinnen aus den nachstehend genannten Organisationen / Zusammenschlüssen bestellt:

- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Sozialraumgremiums Osterfeld Mitte
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der evangelischen Kirche in Osterfeld
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der katholischen Kirche in Osterfeld
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Integrationsrates
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Vereinswesens in Osterfeld
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Jugendparlamentes
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der WEGO (Werbegemeinschaft Osterfeld) oder eine/n Vertreter/in des Osterfelder Bürgerrings e.V. Der stimmberechtigte Sitz wird zwischen den beiden Organisationen / Zusammenschlüssen im jährlichen Wechsel belegt. Die / der jeweils andere Organisation / Zusammenschluss entsendet im jährlichen Wechsel den Stellvertreter.

§ 4 Beratende Mitglieder

(1) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist der / die zuständige Beigeordnete für die Stadterneuerung.

(2) Die im Rat der Stadt Oberhausen vertretenen Parteien (Fraktionen, Gruppen), die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat.

(3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen entsendet ein beratendes Mitglied in den Beirat.

(4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen zugelassen werden.

§ 5 Vorsitz

(1) Der / die Vorsitzende und sein / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirates von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der / die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 10 Tage liegen.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beirat zur außerordentlichen Sitzung durch den / die Vorsitzende/n einzuberufen.

(4) Über die Sitzungen des Beirates lässt sich der / die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern des Beirates des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung und die Anfertigung der Tagesordnung sowie der Sitzungsniederschriften mit Teilnehmer/innenliste sind dem für den Stadterneuerungsprozess „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ zuständigen Fachbereich der Oberhausener Stadtverwaltung übertragen.

§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ hat eine Stimme und ist berechtigt, Tagesordnungspunkte bei dem / der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu beantragen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Beirats

(1) Der Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Eine Erweiterung oder Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats empfohlen werden.

(2) Eine Beschlussfassung der Erweiterungen oder Änderungen durch die Bezirksvertretung Osterfeld ist erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 04. Juli 2016 in Kraft.